

Reglement über die Mitwirkung der Schüler

Das vorliegende Dokument ist in männlicher Form abgefasst, gilt jedoch immer für beide Geschlechter.

1 Grundlagen

- Leitbild des Kollegiums Spiritus Sanctus Brig
- Interne Schulreglemente
- Statuten über die Organisation der Schülervvertretung am Kollegium Spiritus Sanctus in Brig (genehmigt durch das DEKS am 16. September 1992)
- Antrag zum Einsitz der Schülervvertretung in den Lehrerkonvent vom 8. Februar 2000
- Protokolle der Professorenkonferenzen vom 23. Mai 2000 (Grundsatzentscheid) und vom 18. September 2000 (Richtlinien für ein allgemeines Reglement über die Mitwirkung der Schülerschaft am Kollegium Spiritus Sanctus Brig)

2 Vorbemerkung

Am Kollegium Spiritus Sanctus Brig hat die Mitwirkung der Schüler Tradition. Den Schülern stehen verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrern, der Mitgestaltung von Schulanlässen und Entwicklungsprozessen an der Schule zur Verfügung. Dieses Reglement regelt die vielfältigen Möglichkeiten der Mitwirkung der Schüler am Kollegium.

3 Institutionalisierte Formen der Mitwirkung

Jeder Schüler hat das Recht seine Bemerkungen, Anliegen und Anträge vorzutragen. Dabei gilt folgende Reihenfolge: Fachlehrer, Klassenlehrer, Prorektor, Rektor.

Die Klassenchefkonferenz ist das Schülerparlament. Sie hat den Zweck Wünsche und Anregungen der Schüler aufzunehmen und der Schulleitung zu unterbreiten. Über die Klassenchefkonferenz werden auch Informationen zwischen der Schulleitung/Lehrern und den Klassenchefs/Schülern ausgetauscht. Die Klassenchefkonferenz wird durch den Prorektor einberufen.

Im Auftrag der Klassenchefkonferenz vertritt **der Schülerrat** Wünsche und Anregungen der Schüler vor der Schulleitung und den Lehrern. Der Schülerrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 Klassenchefs (1 Klassenchef pro Jahrgangsstufe)
- 1 Vertreter der Aktivitas der Brigensis
- 1 Vertreter der Schülergruppe „Spirit of Life“
- 1 Vertreter der Schülergruppe „GeKo“
- von der Schulleitung ernannte Schüler

4 Möglichkeiten der Mitwirkung

4.1 Information

Die Schüler erhalten regelmässig Informationen durch:

- die Schulleitung
- die Klassenlehrer
- die Klassenchefkonferenz
- Anschläge in den Schulgebäuden
- Informationsveranstaltungen

Die Schüler können ihre Informationen an die Schulleitung und die Lehrer über die Klassenchefkonferenz einbringen.

4.2 Mitberatung/Selbstbestimmung

Die Schüler haben folgende Möglichkeiten, mitberatend tätig zu werden:



- Die Schulleitung und der Schülerrat haben die Möglichkeit, zu speziellen Themen und Fragen die Meinung der Lehrer und/oder Schüler durch **Umfragen** einzuholen. Bevor der Schülerrat eine Umfrage startet, hat er die Schulleitung über den Wortlaut und den Zeitpunkt der Umfrage zu informieren. Der Schulleitung bleibt es vorbehalten, Änderungen anzubringen oder die Umfrage zu untersagen.
- Der Schülerrat kann **Anträge der Klassenchefsitzung** in schriftlicher Form an die Schulleitung und/oder die Professorenkonferenz stellen. Alle Anträge zu Händen der Professorenkonferenz oder der Schulleitung sind beim Prorektor und dem ressortverantwortlichen Rektoratsrat einzureichen.
- Der Schülerrat hat die Möglichkeit an der **Professorenkonferenz** und bei **Rektoratsratssitzungen** teilzunehmen. (Die Modalitäten werden weiter unten geregelt.)
- Über die Mitwirkung von Schülern bei weiteren Anlässen entscheidet die Schulleitung.

5 Zusammenarbeit des Schülerrats mit der Schulleitung

Ansprechpartner des Schülerrats in der Schulleitung ist der Prorektor. Ihm sind sämtliche Anträge einzureichen. Er informiert auch den Schülerrat über Beschlüsse der Schulleitung, welche die Schüler betreffen. Auf Wunsch des Schülerrats kann der Prorektor auch als Berater beigezogen werden.

Einmal pro Semester kann der Schülerrat an einer **Rektoratsratssitzung** teilnehmen. Die Einladung erfolgt in Absprache zwischen der Schulleitung und dem Schülerrat. Spätestens 15 Tage vor der gemeinsamen Sitzung sind die gewünschten **Traktanden** den Ansprechpartnern einzureichen. An dieser Sitzung kann der Schülerrat seine **Anträge** stellen, **Anliegen** vorbringen und allgemeine **Fragen** mit der Schulleitung diskutieren. Anträge müssen 15 Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form bei den Ansprechpartnern vorliegen.

Nach erfolgter Einladung ist die Teilnahme aller Schülerratsmitglieder verpflichtend. **Dispens** erteilt nur der Prorektor.

6 Einsitz des Schülerrats bei der allgemeinen Professorenkonferenz

Schüler können im Gegensatz zu den Lehrern nicht zur Schweigepflicht verpflichtet werden. Daher ist **die Anwesenheit des Schülerrats** bei Traktanden, die im Zusammenhang mit dem Datenschutz stehen oder die Schweigepflicht der anwesenden Konferenzteilnehmer voraussetzen, nicht möglich. Die Entscheidung diesbezüglich liegt bei der Schulleitung. Die Mitglieder des Schülerrats haben eine **beratende Stimme**.

Einmal pro Semester hat der Schülerrat die Möglichkeit, die Lehrer in einem eigenen Traktandum über **die Anliegen der Schüler** zu informieren. Wenn dieses Traktandum gewünscht wird, so hat der Schülerrat dies 15 Tage vor der Professorenkonferenz bei den Ansprechpartnern zu verlangen.

Der Schülerrat kann **Anträge der Klassenchefsitzung** in schriftlicher Form an die Professorenkonferenz stellen. Diese Anträge sind beim Prorektor einzureichen. Die Schulleitung wird zuerst über diese Anträge beraten und kann sie danach auf die Traktandenliste einer der folgenden Professorenkonferenzen setzen.

Die Teilnahme aller Ausschussmitglieder bei der Professorenkonferenz ist verpflichtend. **Dispens** erteilt nur der Prorektor.

7 Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt auf Antrag der Schulleitung und mit der Homologation durch das Departement für Bildung und Sicherheit in Kraft.